

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung in Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 05. Juli 2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihre Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungbenutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 5 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Voraus für eine ganze Woche bestellt.

- (4) ¹Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 08:00 Uhr am jeweiligen Tag gemeldet werden. ²Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder krank gemeldet wurde. ³In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) ¹Die Gebühren (inklusive Spielgeld und Getränkegeld) werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. ³Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

§ 5 Gebührensatz in der Kindertageseinrichtung (Kindergartengruppe)

- (1) ¹Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind den Kindergarten besucht, werden folgende Gebühren erhoben:

Besuchsgebühr –

Bei einer Besuchszeit von	3,00 bis 4,00 Std.	41,00 € monatlich je Kind
	4,00 bis 5,00 Std.	54,00 € monatlich je Kind
	5,00 bis 6,00 Std.	67,00 € monatlich je Kind
	6,00 bis 7,00 Std.	80,00 € monatlich je Kind
	7,00 bis 8,00 Std.	93,00 € monatlich je Kind
	8,00 bis 9,00 Std.	106,00 € monatlich je Kind

²Bei einem Besuch des Kindergartens an weniger als fünf Tagen pro Woche, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt. ³Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. ⁴Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. ⁵Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) ¹Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Die Gebühren nach Abs. 1 beinhalten ein Spielgeld und ein Getränkegeld.
- (3) Darüberhinausgehende Angebote werden gesondert abgerechnet.

- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 6

Gebührensatz für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippengruppe)

- (1) ¹Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind die Kinderkrippe besucht, werden folgende Gebühren erhoben:

Besuchsgebühr –

Bei einer Besuchszeit von:	2,00 bis 3,00 Std.	100,00 € monatlich je Kind
	3,00 bis 4,00 Std.	120,00 € monatlich je Kind
	4,00 bis 5,00 Std.	140,00 € monatlich je Kind
	5,00 bis 6,00 Std.	160,00 € monatlich je Kind
	6,00 bis 7,00 Std.	180,00 € monatlich je Kind
	7,00 bis 8,00 Std.	200,00 € monatlich je Kind

²Bei einem Besuch der Kinderkrippe an einzelnen Tagen, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt. ³Zur durchschnittlichen Buchungszeitberechnung wird folgender Schlüssel angewandt:

Tatsächliche tägliche Buchungsdauer mal Buchungstage geteilt durch 5 (Wochentage) ergibt die zu buchende durchschnittliche Buchungszeit.

⁴Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt. ⁵Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € festgesetzt. ⁶Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

- (2) ¹Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Die Gebühren nach Abs. 1 beinhalten ein Spielgeld und ein Getränkegeld.
- (3) Darüberhinausgehende Angebote werden gesondert abgerechnet.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kinderkrippe nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu bezahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Die Antragstellung erfolgt beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham.
- (2) ¹Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 8 Beitragszuschuss

- (1) Für Kinder in der Kindertageseinrichtung wird ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 und 6 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen:
 - "Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Zillendorf" vom 08.07.2014 zuletzt geändert mit Satzung vom 22.08.2019
 - "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung in Waldmünchen" vom 13.04.2021außer Kraft.

Waldmünchen, den 07. Juli 2022

Stadt Waldmünchen


A c k e r m a n n
Erster Bürgermeister

